

Satzung

der Hospizgruppe-Werne e.V.

Beschluss der MV vom 1.März 2007

Tag der Eintragung 15.Juni 2007 AG Lünen VR 1455

Satzungsergänzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.03.2012 und 26.02.2014

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizgruppe-Werne e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werne
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich humanen und christlichen Werten verpflichtet. Unheilbare Kranke und Sterbende sollen, unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen bis zu ihrer letzten Lebensstunde möglichst im Zusammenwirken mit Familienangehörigen und Freunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Pfarrgemeinde und/oder ambulanter und stationärer Einrichtungen sowie ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern begleitende Hilfe und Trost erfahren. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Hospiz-Gedanke in die Öffentlichkeit zu tragen, freiwillige Helferinnen und Helfer sind zu suchen und zu schulen und die Integration der Hospiz-Idee in bestehende Dienste und Einrichtungen zu fördern. Soweit die zahlenmäßige und zeitliche Kapazität der Begleiter/Innen es zulässt, können auch Langzeitpflegende unterstützt werden. Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.
Der Vereinszweck wird ebenfalls erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften. Der Verein kann demnach andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, die auf dem Gebiet des Vereinszwecks tätig sind, fördern und unterstützen.
- (2) Die Arbeit des Vereins ist ökumenisch angelegt und ausgerichtet. Zur Verwirklichung der in Absatz (1) genannten Zwecke wird unter anderem kooperativ mit dem „Sozialdienst katholischer Frauen e.V.“ (SkF) zusammengearbeitet.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins. Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendersersatz. Dieser kann in der Erstattung tatsächlicher Aufwendungen oder in Form einer pauschalen Aufwendersentschädigung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Der Vorstand kann unter Beachtung dieser Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der Leistungsfähigkeit des Vereins eine entsprechende Vergütung beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es kann auch festgelegt werden, dass der Beitrag durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung des Vereins erfüllt werden kann.

- (2) Für Schulden und sonstige Verbindlichkeiten Dritten gegenüber, die aus dem Handeln der Vereinsorgane oder sonstiger Bevollmächtigter resultieren, haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen, soweit nicht gesetzlich eine persönliche Haftung der Handelnden zwingend vorgeschrieben ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter in jedem Fall die/der Vorsitzende, im Fall von deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 5. Buchführung
 6. Erstellung eines Jahresberichtes
 7. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
 8. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Rechtsgeschäften, die Vorstandsmitglieder im Namen des Vereins

Dritten gegenüber vornehmen, stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von Haftungsforderungen der Dritten frei.

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und zwar in folgender Reihenfolge: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in sowie die beiden weiteren Vorstandsmitglieder. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Weg gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von wichtigen Gründen verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 2. Beschlußfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
 3. Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 5. Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern/innen, es sei denn, die Kasse wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft
 6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
-
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmrechtsübertragungen finden nicht statt. Entsprechendes gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingebracht worden sind.
 - (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können der Vorstand oder jedes Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Anträge sind unter Wahrung der Frist gemäß § 11, Abs. 6 zu stellen.
- (2) Der Beschluß über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Beschluß über eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat in einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Liudgerus Hospiz Stiftung Werne, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.